

STADT URACH

Satzung

über

Grundstücksentwässerungen

(Dolensatzung)

## S a t z u n g

### über Grundstücksentwässerungen

(Dolensatzung)

der

Stadt Urach

Auf Grund der §§ 3 und 13 der Gemeindeordnung für Württemberg -Hohenzollern vom 14.3.1947 (Reg.Bl.1948 S.1) und der Art.13 und 14 des Gesetzes über den Finanz-und Lastenausgleich zwischen dem Lande und den Gemeinden(Gemeindeverbänden) vom 15.Mai 1939 (Reg.Bl.S.59) wird durch den Gemeinderat folgende Satzung über Grundstücksentwässerungen (Dolensatzung) beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Die Gemeinde stellt den Grundstückseigentümern die öffentlichen Einrichtungen für die Ableitung der Abwasser mit den in § 5 geregelten Beschränkungen zur Verfügung.

#### § 2

##### Verpflichtung zum Dolenanschluß und zur Dolenbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, soweit sie bebaut sind oder mit der Bebauung begonnen worden ist, an die öffentlichen Dolen anzuschließen und das häusliche und kleingewerbliche Abwasser, sowie das Tagwasser von Gebäuden und Hofräumen durch Hauskanäle in die öffentlichen Dolen einzuleiten, wenn die Grundstücke an öffentliche Straßen (Wege, Plätze) grenzen, die mit öffentlichen Dolen versehen sind oder versehen werden, oder wenn der unmittelbare Zugang zum Grundstück von solchen Straßen durch einen Privatweg erfolgt. Ausnahmen können durch den Gemeinderat zugelassen werden, wenn die Einleitung wegen zu großer Entfernung der öffentlichen Dolen unverhältnismäßig teuer würde oder wenn nur Tagwasser anfällt und außerdem Unzuträglichkeiten nicht zu befürchten sind.

(2) Unüberbaute Grundstücke sind an die öffentlichen Dolen anzuschließen und das Tagwasser ist in die öffentlichen Dolen einzuleiten, soweit dies zur Verhütung von Mißständen für die Gesundheit oder den Verkehr geboten ist.

(3) Wird an Stelle oder neben einer vorhandenen Dole eine neue Dole hergestellt oder wird eine Straße, deren Gebäude bis dahin an die Dole einer Nachbarstraße angeschlossen waren, mit einer eigenen Dole versehen, so sind die bestehenden Entwässerungsanlagen auf Verlangen der Gemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers an die neue öffentliche Dole anzuschließen.

(4) Der Anschluß ist innerhalb von zwei Monaten nach der betriebsfähigen Fertigstellung der öffentlichen Dole herzustellen. Der Gemeinderat kann Aufschub gewähren. Der Zeitpunkt der Betriebsfähigkeit der öffentlichen Dole wird von der Gemeinde festgelegt. Bei Neu-, Um- oder Anbauten ist der Anschluß herzustellen, bevor diese bezogen werden.

### § 3 Spülaborte

(1) Die Abgänge aus den Spülaborten sind ebenfalls in die öffentlichen Dolen einzuleiten, soweit diese an die Sammelkläranlage angeschlossen sind.

(2) Bei sämtlichen Neu- und Umbauten in den an geschlossenen Stadtgebieten müssen die Aborte als Spülaborte eingerichtet werden. In bestehenden Gebäuden kann die sofortige Einrichtung von Spülaborten von der Baurechtsbehörde verlangt werden, wenn dies zur Beseitigung von Mißständen für die Gesundheit oder den Verkehr geboten ist.

### § 4 Abwasserbeseitigung auf sonstige Art

(1) Wo öffentliche Dolen fehlen oder eine Einleitung nicht erforderlich ist, kann der Gemeinderat die Einleitung des häuslichen und des kleingewerblichen Abwassers sowie des Tagwassers in die Straßenkandeln oder Wassergräben zulassen, wenn diese im Eigentum der Gemeinde sind, in öffentliche Gewässer einmünden und wenn sich daraus keine Mißstände, wie Schlamm- und Eisbildung, übler Geruch und dergl. ergeben. Die Einleitung hat nach Weisung der Gemeinde durch Hauskanäle, offene, befestigte Kandeln oder durch Rinnen, die in die Gehwege eingelassen sind, zu geschehen. In die Straßenkandeln und die Wassergräben entlang den Bundes- und Landstraßen darf außer Regenwasser kein Abwasser eingeleitet werden.

(2) Ist eine solche Einleitung nicht möglich oder unzulässig, so müssen die genannten Flüssigkeiten in undurchlässigen, dicht und sicher abgedeckten Gruben gesammelt und in einwandfreier Weise beseitigt werden (§ 33 Abs. 1 der Verfügung des Ministeriums des Innern zum Vollzug der Bauordnung vom 10. Mai 1911, Reg. Bl. S. 77). Sickergruben sind in der Regel nur für Tagwasser oder nach entsprechender Reinigung der Abwasser zulässig, sofern der Untergrund hierfür geeignet ist (Art. 40 Abs. 3 der Bauordnung vom 28. Juli 1910, Reg. Bl. S. 333 und § 33 Abs. 2 Vollz. Verf. z. Bauordnung).

§ 5

Einleitungsbeschränkungen

(1) Übelriechende, ekelhafte oder schädliche Flüssigkeiten, insbesondere menschliche oder tierische Abgänge dürfen in die öffentlichen Dolen nur nach einwandfreier Reinigung und nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde (vgl. § 8 Abs. 3) eingeleitet werden.

(2) Von der Einleitung (Abs. 1) ausgeschlossen sind alle Flüssigkeiten und Stoffe, welche die Abwasserbeseitigung gefährden oder erschweren. In Betracht kommen insbesondere sperrige oder andere nicht abschwemmbar Stoffe (Küchenabfälle, Kehricht, Lumpen und dergl.), feuergefährliche oder sprengfähige Flüssigkeiten und Stoffe, Flüssigkeiten von mehr als 35° C Wärme, Flüssigkeiten, die schon in Zersetzung übergegangen sind, also z. B. solche von Überläufen aus Abort- oder anderen Gruben mit fauligem oder gärendem Inhalt, Flüssigkeiten mit einem die Dolen angreifenden Säuregehalt (s. a. die Verordnung des Innenministers über Spülaborte vom 16. November 1936, Reg. Bl. S. 127).

§ 6

Vorschriften für den Bau der Entwässerungsanlagen

(1) Die Abwasserleitungen sind nach den technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen des Deutschen Normenausschusses, DIN 1986 und 1987 oder der an ihre Stelle tretenden künftigen Normen sowie nach den besonders erteilten Bauvorschriften (vgl. § 8 Abs. 1-3) einzurichten und zu unterhalten.

(2) Die Abwasser eines Grundstücks sind in der Regel in einer Anschlußdole, dem sogenannten Hauskanal zusammenzufassen und auf kürzestem Weg den öffentlichen Dolen zuzuleiten. Ausnahmen kann der Gemeinderat zulassen. Das häusliche und kleingewerbliche Abwasser ist in allen Fällen durch geschlossene Rohre bis zur Anschlußdole zu leiten.

(3) Die Anschlußdolen sind wasserdicht herzustellen und geradlinig mit einem möglichst gleichmässigen, mindestens 2 ‰igen Gefälle zu verlegen. Die Lichtweite soll bei Hauptleitungen nicht unter 15 cm, bei Nebenleitungen nicht unter 10 cm betragen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben die Anschlußdolen auf ihre Kosten so herzustellen, daß die Abwasser den Dolen in frischem Zustand zufließen. Innerhalb des Grundstücks ist auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde ein Prüfschacht anzulegen. Sogenannte Schlamm-sammler dürfen nicht eingebaut werden, es sei denn, dies wird von der Gemeinde in besonderen Fällen ausdrücklich gefordert.

(5) Bei Entwässerungen von Hofräumen und Gärten sind Hofabläufe mit hochhängenden, durchlochtem Eimern vorzuschalten. Im Bedarfsfall sind auf Anordnung der Gemeinde Fettfänger und Benzinabscheider einzubauen.

(6) An den Ausläufen von Küchen, Waschküchen, Bädern, Ausgüssen usw. sind Geruchsverschlüsse anzubringen. In die Anschlußdolen dürfen Geruchsverschlüsse nicht eingebaut werden.

(7) Wo Rückstau von der öffentlichen Dole her zu befürchten ist, sind durch den Grundstückseigentümer von der Gemeinde zugelassene Rückstauverschlüsse einzubauen. Rückstauverschlüsse sind so zu unterhalten, daß sie stets beweglich sind und dicht schließen.

(8) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anschlußdolen von der öffentlichen Dole bis zur Grundstücksgrenze auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst ausführen zu lassen und zuvor eine Sicherheitsleistung in Höhe des voraussichtlichen Aufwandes zu verlangen.

(9) Bestehende Entwässerungsanlagen sind von den Grundstückseigentümern auf ihre Kosten abzuändern, wenn Änderungen nach Menge oder Art der anfallenden Flüssigkeiten dies notwendig machen oder die Anlagen den Vorschriften nicht entsprechen und ihre Änderung zur Vermeidung von schweren Mißständen für die Gesundheit oder den Verkehr geboten ist (Art. 43 Bauordnung) oder wenn auf Grund von § 2 Abs. 3 an eine neue öffentliche Dole an Stelle einer bestehenden Dole anzuschließen ist.

## § 7

### Reinigungs- und Unterhaltungspflicht

(1) Die Anschlußdolen sind von den Grundstückseigentümern zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen und zu spülen. Verstopfungen und Ablagerungen im Hausanschluß und in den Innenleitungen sind zu beseitigen. Bei der Reinigung ist dafür zu sorgen, daß die abgelagerten Stoffe nicht in die öffentlichen Dolen kommen. Kommen die Grundstückseigentümer ihrer Verpflichtung nicht rechtzeitig oder ordnungsmäßig nach, so können diese Arbeiten im Wege der Ersatzvornahme nach § 10 der Satzung durch die Gemeinde ausgeführt werden.

(2) Die Gemeinde ist jederzeit befugt, die Entwässerungsanlagen auf ihren Zustand zu prüfen, die Abwasser auf Kosten des Grundstückseigentümers zu untersuchen und notfalls ihre fernere Einleitung in öffentliche Dolen, Straßenkandeln, Wassergräben oder öffentliche Gewässer von einer vorherigen Reinigung abhängig zu machen.

§ 8

Genehmigung und Anzeigen

(1) Die Genehmigung des Anschlusses an eine öffentliche Dole erfolgt unter gewissen Bedingungen auf Grund eines schriftlichen Antrags, dem auf Verlangen entsprechende Zeichnungen beizufügen sind.

(2) Durch diese Genehmigung des Anschlusses wird die baurechtliche Genehmigung, die für die Einrichtung oder Veränderung von Entwässerungsanlagen und von Wasserspüleinrichtungen nach Art. 100 Nr. 3 g und Nr. 5 der Bauordnung notwendig ist, nicht berührt; sie ist für sich einzuholen. Voraussetzung für die Genehmigung der Wasserspüleinrichtungen ist nach § 2 Nr. 2 der Spülabortverordnung u. a., daß die vorgesehene Art der Abwasserbeseitigung als zulässig festgestellt ist.

(3) Zur Einleitung übelriechender, ekelhafter oder schädlicher Flüssigkeiten in die öffentlichen Dolen ist nach Art. 20 Abs. 2 der Bauordnung Erlaubnis des Amtes für öffentliche Ordnung und, solange für die öffentlichen Dolen noch keine Erlaubnis zur Einleitung in ein öffentliches Gewässer nach Art. 23 Abs. 2 des Wassergesetzes vorliegt, auch Erlaubnis der Wasserrechtsbehörde nach Art. 23 Abs. 1 des Wassergesetzes erforderlich.

(4) Vor dem Beginn der Bauarbeiten und vor der Zudeckung der neuen oder veränderten Entwässerungsanlage ist dem Bürgermeisteramt Anzeige zu erstatten.

(5) Bauarbeiten und Ausbesserungen an Entwässerungsanlagen, bei denen die Straße aufgerissen werden muß, sind zuvor dem Bürgermeisteramt anzuzeigen.

§ 9

Beiträge und Gebühren

(1) Die Grundstückseigentümer haben zu den Kosten der Herstellung, der Unterhaltung und des Betriebs der öffentlichen Dolen die folgenden einmaligen Beiträge und laufenden Gebühren an die Stadtkasse zu bezahlen:

I. Einmalige Beiträge

a) für Grundstücke, die nach Inkrafttreten dieser Satzung an das Kanalnetz angeschlossen werden:

aa) Bei bebauten und unbebauten Grundstücken  
für 1 m Grundstückslänge . . . . . -: 4.- DM

bb) bei bebauten Grundstücken  
außer dem Beitrag I aa)  
je qm Stockwerkfläche . . . . . -: 1 50 DM

b) Für Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Dolensatzung an die öffentlichen Dolen angeschlossen wurden sofern Spülaborte vorhanden sind oder eingebaut werden:

für den 1. Sitz der Spülabortanlage . . . -: 80.- DM  
für den 2. Sitz u. jeden weiteren Sitz . . -: 50.- DM.

Die Beitragsschuld aus Abs. a) entsteht und wird fällig mit dem genehmigten Anschluß des Grundstücks an eine öffentliche Dole, die Beitragsschuld aus Abs. b) an dem Tage an dem mit der Reinigung der Abwasser in der Sammelkläranlage begonnen wird oder der Einbau der Spülaborte genehmigt wird.

Bei künftiger Einrichtung von Spülaborten und deren Anschluß an das städtische Dolennetz werden die Beiträge b) in der Zeit

- aa) bis 31. März 1957 um 30 %
- bb) 1. April 1957 bis 31. März 1958 um 20 %
- cc) 1. April 1958 bis 31. März 1959 um 10 %

ermäßigt.

II. Laufende jährliche Kanalbenutzungsgebühren für Grundstücke, deren Abwasser in der städtischen Sammelkläranlage gereinigt werden:

0,04 % des Gebäudebrandversicherungsanschlages.

Die laufenden Gebühren sind jeweils am 1. April für das an diesem Tag beginnende Rechnungsjahr fällig. Bei Neuanschlüssen erstmals in dem auf das Rechnungsjahr des Anschlusses folgenden Rechnungsjahr.

(2) Als Grundstück im Sinne des Abs. 1 Ia gelten alle diejenigen Grundflächen, die in sich eine räumliche und wirtschaftliche Einheit bilden. Unbebaute Grundstücksteile, welche ihr Tag- und Abwasser nicht einleiten, sondern dauernd anderweitig ordnungsmäßig beseitigen, werden dabei nur dann ausgenommen, wenn sie einen erheblichen Teil des Beitragspflichtigen Grundstücks bilden.

(3) Die Grundstückslänge (Abs. 1 Iaa) wird an der ortsbauplanmäßigen oder, wenn kein Ortsbauplan besteht, an der tatsächlichen Straßengrenze gemessen. Eckgrundstücke werden mit beiden Straßenseiten herangezogen, bei einem Eckwinkel von nicht mehr als  $135^{\circ}$  mit ihrer kürzeren Seite jedoch nur insoweit, als deren Länge 20 m übersteigt.

(4) Als Stockwerk im Sinne des Abs. 1 I bb gelten alle Vollstockwerke, Unter- und Dachgeschosse dann, wenn sie mehr als zur Hälfte dauernd bewohnt (Berechnung nach der Berechnungsverordnung vom 20.11.1950) oder in gemischt genutzten Grundstücken zu Gewerbebezwecken benützt werden. (Garagen in Untergeschoßen von Wohngebäuden werden nicht als gewerbliche Räume gerechnet, wenn die Zahl der Garagen die der in dem Gebäude befindlichen Wohnungen nicht übersteigt. Waschküchen für Wohnungen werden nicht gerechnet; dagegen sind Mietwaschküchen bei der Berechnung heranzuziehen).

In Fabrikanwesen wird das Erdgeschoß voll und jedes weitere gewerblich oder für Wohnzwecke genutzte Geschoß höchstens mit je 150 qm berechnet.

Für Schuppen, Scheunen und ähnliche Gebäude mit einer Grundfläche bis zu 100 qm wird der Beitrag nach Abs. 1 b nicht erhoben, solange nur Tagwasser und nicht auch Abwasser in die öffentliche Dole eingeleitet wird. Ausgenommen von dieser Befreiung sind Kraftwagenschuppen jeder Größe und Bauart.

Alle Geschoßflächen werden nach den Hausgrundmaßen gemessen.

(5) Für Grundstücke aus denen eine außergewöhnliche Menge oder besonders verschmutztes bzw. klärtechnisch schwer zu behandelndes Abwasser anfällt, oder die an nur einseitig bebaubaren Straßen liegen, können die Beiträge nach Abs. 1 I und II, bis zum doppelten Betrag erhöht werden.

(6) Für die Höhe des Gebäudebrandversicherungsanschlages ist sein Stand am Tag der Fälligkeit maßgebend.

(7) Werden Grundstücke, die nach Abs. 1 beitragspflichtig sind, hinsichtlich des Umfangs ihrer Grundfläche oder ihrer Überbauung oder hinsichtlich der Art, ihrer Benützung verändert, so sind dafür die nach Abs. 1 Ziff. I in Verbindung mit Abs. 2, 3, 4 und 5 sich ergebenden Mehrbeträge als einmalige Beiträge zu entrichten.

(8) Zahlungspflichtig ist, wer am Tage der Fälligkeit Eigentümer des Grundstücks ist.

## § 10

### Zwangsmittel

(1) Für den Fall der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann die Gemeinde ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 150.- DM erheben oder bei Weigerung des Verpflichteten Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vornehmen lassen.



(2) Ein Zwangsmittel darf erst angewendet werden, wenn es zuvor unter Stellung einer angemessenen Frist schriftlich angedroht war. Soweit eine Ersatzvornahme möglich ist, kann wegen des gleichen Tatbestandes nur einmal ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden.

(3) Gegen die Verhängung eines Zwangsmittels stehen die in §§ 29 und 30 GO. genannten Rechtsmittel offen.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden notfalls im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben.

### § 11

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung ist nach § 11 am heutigen Tage in Kraft getreten.

Urach, den 31. Juli 1955.

K r a m e r  
Bürgermeister.